

67. Können Eheleute hinsichtlich einzelner Vermögensstücke eine von ihrem sonstigen Güterstand abweichende Regelung vereinbaren?

BGB. § 1432.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 8. Oktober 1931 i. S. St. (Bef.) w.
Frau N. (kl.). VIII 173/31.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Den Sachverhalt ergeben die nachstehenden

Gründe:

Die Klägerin ist Eigentümerin des Hauses, in welchem sich das Geschäft des Beklagten befindet. Den mit ihm eingegangenen Mietvertrag hatte die Klägerin, vertreten durch ihren für sie verhandelnden Ehemann, für sich abgeschlossen, sodaß sie die Vertragsgegnerin des Beklagten geworden war. Hierauf fußend hat sie die auf Zahlung von Mietzinsrückständen gerichtete Klage in eigenem Namen, wenn auch „mit Genehmigung und im Beistande ihres Ehemannes“ erhoben und Zahlung nicht an diesen, sondern an sich selbst verlangt.

In der Berufungsinstanz ist streitig geworden, ob die Klägerin hierzu berechtigt ist. Da sie nämlich mit ihrem Manne im gesetzlichen Güterstand des deutschen Rechts lebt und es sich bei dem Streitgegenstand um eingebrachtes Gut handelt, das nach § 1363 BGB. der Verwaltung und Nutzung des Mannes unterliegt, so soll nach Ansicht des Beklagten nicht die Klägerin, sondern nur ihr Ehemann berechtigt sein, die eingeklagten Ansprüche zu erheben. Das Berufungsgericht ist diesem Vorbringen mit dem Hinweis auf § 1400 Abs. 2 BGB. entgegengetreten, hiermit aber der Einrede nicht gerecht geworden. Diese wendet sich weniger gegen die Befugnis der Klägerin, ein zum

eingebrachten Gute gehörendes Recht, zumal mit Zustimmung ihres Ehemannes, geltend zu machen; denn die Befugnis hierzu kann im Hinblick auf die vorgenannte Gesetzesstelle und auf § 52 BPD. nicht wohl bestritten werden (RGZ. Bd. 56 S. 76, Bd. 124 S. 327). Die Einrede will vielmehr hauptsächlich besagen, daß die Mietzinsforderung gar nicht der Klägerin zustehende, sodaß sie rechtlich nicht befugt sei, die eingeklagten Ansprüche geltend zu machen. Diese Rechtsansicht trifft an sich zu, denn Mietzinsforderungen aus einem zum eingebrachten Gute gehörenden Grundstück stehen bei dem hier maßgebenden ehelichen Güterrechte dem Mann als dem Nutznießer des eingebrachten Gutes zu (RGZ. Bd. 124 S. 329).

Trotzdem ist die Klägerin als befugt anzusehen, die eingeklagte Forderung in eigenem Namen und für sich geltend zu machen, denn sie ist als eine ihr persönlich und nicht ihrem Ehemann zustehende begründet worden. Es war gesetzlich nicht ausgeschlossen, diese besondere Eigenart der Forderung zu begründen, welche sonst ohne weiteres dem Manne zugefallen wäre (RGZ. Bd. 65 S. 368, Bd. 83 S. 241). Auch ohne eine allgemeine Änderung des Güterstandes, wie sie § 1432 BGB. vorsieht, können Eheleute hinsichtlich einzelner Vermögensstücke eine von ihrem sonstigen Güterstande abweichende Regelung vereinbaren (RG. in JW. 1911 S. 154 Nr. 12); insbesondere kann der Mann die ihm an solchen Vermögensstücken als Gegenständen des eingebrachten Gutes zustehende Nutzung der Frau überlassen. Ein solcher Fall liegt nach dem festgestellten Sachverhalt hier vor. Der Beklagte muß ihn gegen sich gelten lassen, wenn er ihn gekannt hat; das ergibt sich aus § 1435 BGB. Diese Kenntnis weist die Fassung des Mietvertrags aus. Somit ist im Ergebnis die Sachbefugnis der Klägerin zu bejahen. . . .